

# Vermerk

## Bewertung des Referentenentwurfs zum Statusfeststellungsverfahren

Datum: 31.03.2026  
An: Bertram Brossardt  
Über: Dr. Frank Rahmstorf  
Von: GAR, SoPo

---

### 1. Hintergrund

Der Vorschlag des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) für einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht ist bekannt geworden (Anlage).

Vorgesehen ist die Einführung einer neuen sozialversicherungsrechtlichen Form von selbstständiger Tätigkeit (sog. neue Selbständigkeit), die einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Zwar ist die Zielsetzung, Selbständigkeit zu erleichtern und für die auftraggebenden Betriebe Rechtssicherheit zu schaffen richtig, allerdings muss angezweifelt werden, ob die vorgeschlagenen Regelungen hierfür einen echten Durchbruch darstellen.

Insbesondere die angedachte Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wird bei den betroffenen Selbständigen auf Ablehnung stoßen (bzw. zu erheblichen finanziellen Belastungen führen, da der gesamte RV-Beitrag alleine durch die Selbständigen aufgebracht werden muss) und die neue Form der Selbständigkeit unattraktiv machen.

### 2. Wesentlicher Inhalt

Die sog. neue Selbständigkeit nach § 7 Abs. 5 SGB IV n.F. soll neben das bisherige Recht der sozialversicherungsrechtlichen Statusabgrenzung § 7 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 7a SGB IV nach den Kriterien der Weisungsgebundenheit und Eingliederung treten. Die bis dato gewohnte Abgrenzung anhand Weisungsrecht, unternehmerischem Risiko und der Einbindung in die betriebliche Organisation bleibt daneben unberührt bestehen.

Das Arbeitsrecht bleibt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich ebenfalls unberührt. Die neue sozialversicherungsrechtliche Einordnung einer Tätigkeit als Selbständig entfaltet keine Wirkung auf die arbeitsrechtliche Bewertung desselben Rechtsverhältnisses. Maßgeblich für die arbeitsrechtliche Einordnung bleibt damit weiterhin § 611a BGB.

Die neue Selbständigkeit liegt vor, wenn die Bedingungen des neuen Absatz 5 im § 7 SGB IV konkludent erfüllt sind:

- Auftraggeber und Auftragnehmer gehen von einer selbständigen Tätigkeit aus. Dem Willen der Vertragsparteien wird durch die neuen Regelungen ein (wieder) stärkeres Gewicht eingeräumt.
- Ein unternehmerisches Handeln muss beim Auftragnehmer gegeben sein. Dazu muss der Auftragnehmer das Recht haben, eine geeignete Vertretung einzusetzen. Zudem werden vier weitere Kriterien für unternehmerisches Handeln gesetzlich festgelegt, von denen mindestens zwei erfüllt sein müssen.
- Es gilt ein Vorbeschäftigungsverbot von sechs Monaten beim Auftraggeber.
- Der Auftraggeber den Selbständigen nach § 28a SGB IV innerhalb von sechs Wochen in der Sozialversicherung anmeldet.
  
- Ein unternehmerisches Handeln im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist **nur dann gegeben**, wenn der Auftragnehmer **das Recht hat, eine Vertretung zu stellen und mindestens zwei der folgenden vier Merkmale** vorliegen: Der Auftragnehmer
  1. hat Verlustrisiken und Gewinnchancen,
  2. ist nicht im Wesentlichen nur für diesen Auftraggeber tätig,
  3. trägt unternehmertypische Aufwendungen,
  4. tritt werbend am Markt auf.
  
- Für die Gruppe der neuen Selbständigen gilt eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Die Umsetzung der Rentenversicherungspflicht ist wie folgt vorgesehen:
  - Die Auftraggeber müssen die Aufgaben der Meldung, Beitragszahlung und Prüfung analog zu den für Beschäftigte geltenden Regelungen übernehmen.
  - Der Rentenversicherungsbeitrag ist jedoch, anders als bei Beschäftigten, von den neuen Selbständigen alleine zu tragen.
  - Die Beitragsbemessungsgrundlage ist die Vergütung der neuen Selbständigen, von der ein Abzug von 10 % erfolgt zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit.
- Die neue Selbständigkeit ist ausgeschlossen für jene Wirtschaftsbereiche, die in § 2a Abs. 1 SchwarzArbG (bspw. Baugewerbe) genannt sind.

### 3. Bewertung

Das Ziel des Referentenentwurfs, Selbständigkeit zu erleichtern und Betrieben mehr Rechtssicherheit bei der Auftragsvergabe zu geben, ist richtig. Die Einführung der neuen Selbständigkeit neben der bestehenden Statusabgrenzung nach § 7 Abs. 1 SGB IV hat den Vorteil, dass keine neue Rechtsunsicherheit für bestehende Auftragsverhältnisse geschaffen wird. Positiv ist auch, dass die arbeitsrechtliche Klassifizierung von Arbeitsverhältnissen unangetastet bleibt.

Es sind jedoch noch Fragen ungeklärt. So beispielsweise, was passiert, wenn sich der Wille der Parteien während des laufenden Auftragsverhältnis (einseitig) ändert? Ist dann der Selbständige sofort mit Kenntnis durch die andere Partei wieder abzumelden? Damit läge die Art der Tätigkeit unter anderem in der vollen Gestaltungsfreiheit des Selbstständigen. Der Auftraggeber wäre hier ausgeliefert, insbesondere der sich darauf ergebenden Bürokratie der An- und Abmeldung. Hier sollte zwingend

überlegt werden eine Art Bindung gesetzlich zu regeln. Werden diese nun im Gesetz vorgegeben Kriterien nicht am Ende doch auch bei der „normalen“ Bewertung des Status nach § 7 Abs. 1 SGB IV am Ende herangezogen?

Aufgrund der neuen, sicherlich auch auslegungsbedürftigen Kriterien und der Pflicht zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist es jedoch fraglich, ob die neue Selbständigkeit auf Akzeptanz bei Selbständigen und Auftraggebern stoßen wird. Auch der pauschale Ausschluss der Branchen nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG stellt eine fragwürdige Ungleichbehandlung dar. Außerdem müssen die geplanten Melde-, Beitragszahlungs- und Prüfpflichten für Auftraggeber unterbleiben: Diese belasten die Unternehmen mit neuen bürokratischen Lasten.

Durch die Einführung einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die neue Selbstständigkeit wird zudem ein Einfallstor geschaffen, künftig alle Selbständigen von einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfassen. Es wäre zumindest nicht nachvollziehbar, warum bei Selbständigen die Altersvorsorgepflicht auf verschiedenen Wegen erfolgen soll, wenn für Alle das gleiche Ziel einer ausreichenden Absicherung im Alter erreicht werden soll.

Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang auch, ob die geplante Beitragsbemessungsgrenze (Vergütung abzüglich 10 %) angemessen ist. Letztlich müsste hier analog zu abhängig Beschäftigten eine Deckelung erfolgen.

Der Hinweis des AGV der Versicherungen ist mit diesem Gesetzesentwurf obsolet, da die „gewohnte Abgrenzung“ nach § 7 Abs. 1 SGB IV weiterhin Bestand hat und damit die Versicherungsvertreter/Handelsvertreter und Co. weiterhin anhand der Kriterien des Rundschreibens der Spitzenverbände vorzunehmen ist.

Der Verband der Selbständigen (VdS), Dr. Andreas Lutz, lehnt den Entwurf im Gesamten ab. Dort heißt es: „Statt Rechtssicherheit für alle Selbständigen zu schaffen, will das Bundesarbeitsministerium eine etwas höhere, trotzdem wohl nicht verlässliche Rechtssicherheit "gegen Aufpreis" anbieten.“

#### **4. Weiteres Gesetzgebungsverfahren und Vorgehen**

Nach der jetzt stattfindenden Ressortabstimmung wird eine Verbändeanhörung stattfinden. Der genaue Zeitplan ist noch nicht bekannt. Wir haben einen Vip erstellt mit der Bitte um Rückmeldung zum Referentenentwurf.

31.03.2026, Hörmann, Neubauer

#### **Anlage**

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht